Mittheilung des Senats

vom 9. Januar 1883.

Rechnung der Strafanstalt für das Jahr 1881.

Wie sich aus dem anliegenden Berichte der Deputation für die Gefängnisse ergiebt, ist im Jahre 1881 die Position II des Ausgabenetats der Strafanstalt, für welche ℳ. 62 000 bewilligt waren, um ℳ. 1198,66 überschritten worden. Die Finanzdeputation hat sachlich gegen diese Mehrausgabe keinerlei Bedenken erhoben, jedoch Anstand genommen, vor ausdrücklicher Genehmigung derselben die Richtigkeit der Rechnung anzuerkennen. Der Senat ertheilt seinerseits diese, nunmehr nachgesuchte Genehmigung und beantragt, die Bürgerschaft wolle ihm hierin beitreten.

Bericht.

Anlage.

Bei der Revision der Rechnung der Strafanstalt vom Jahre 1881 seitens der Finanzdeputation hat sich ergeben, daß auf die Position II des Budgets „Sachliche Ausgaben", wofür einschließlich nachbewilligter ℳ. 10 000 ℳ. 62 000 bewilligt waren, ℳ. 63 198,66, somit ℳ. 1198,66 mehr als bewilligt in Ausgabe gebracht sind. Diese Unregelmäßigkeit ist herbeigeführt und deren rechtzeitige Aufdeckung verhindert dadurch, daß in den Büchern der Strafanstalt unter der Rubrik „Verwaltung", außer den sachlichen Ausgaben auch die direct von der Direction verfügten, zu Position I des Budgets gehörenden Zahlungen der Löhne der Angestellten gebucht sind, deren Gesammtbetrag den Betrag der für beide Positionen bewilligten Beträge nicht überschritten hat. Die Deputation ersucht daher nachträglich die Nachbewilligung der erwähnten ℳ. 1198,66, beziehungsweise die Uebertragbarkeit der erwähnten Budget-Positionen für das Jahr 1881 genehmigen zu wollen.

(gez.) **Lürman.** (gez.) **Leop. Strube.**

Beschluß der Bürgerschaft

vom 10. Januar 1883.

1. Ergänzung der Administration der vereinigten Stifter.

Die Bürgerschaft hat Herrn **Arnold Duckwitz** als Mitglied der Administration der vereinigten Stifter wiedergewählt.

2. Schlachthof.

Die Bürgerschaft bewilligt gemäß dem Antrage der Deputation für den Schlachthof zur Bestreitung der Posten 2 bis 6 des Budgets für 1883, außerordentliche Ausgaben, den Betrag von ℳ. 6600 aus der Staatskasse auf den Fonds der Baukosten des Schlachthofs.

3. Nachbewilligung für das Landgericht.

Die Bürgerschaft bewilligt nachträglich die Summe von ℳ. 300 auf Position 2 und 3 des Budgets der Kammer für Handelssachen zu Bremen für das Jahr 1882.

4. Nachbewilligung für das Amtsgericht Bremen.

Die Bürgerschaft bewilligt nachträglich die Summe von ℳ. 400 auf das Budget des Amtsgerichts Bremen für das Jahr 1882, erklärt sich auch mit der Uebertragbarkeit der Positionen II. 2—6, III. 2—5 und IV. 2—6 des genannten Budgets einverstanden.

5. Kahrweg's Asyl für arme Siechе.

Die Bürgerschaft ertheilt dem zwischen **Joh. David Bode Frau Wwe.** als Verkäuferin und der Stadt Bremen, vertreten durch die Behörde für Kahrweg's Asyl für arme Siechе, als Käuferin abgeschlossenen Kaufvertrage ihre Genehmigung, indem sie gleichzeitig den Geschwistern des verstorbenen Herrn **Kahrweg** ihren lebhaften Dank für die zugesagte Schenkung ausspricht.

6. Ankauf des Hauses der Gewerbebank.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß die Berathung über die Verwendung des Hauses der Gewerbebank an der Kaiserstraße zunächst der Deputation für die öffentlichen Grundstücke aufgetragen werde.

7. Nachbewilligung für die Häfen in der Stadt.

Die Bürgerschaft bewilligt nachträglich dem Antrage der Deputation für Häfen und Eisenbahnen gemäß auf das Specialbudget Nr. 77 Tit. 3, Sicherheitshafen, für das Jahr 1882 die beantragte Summe von ℳ. 3200.

8. Nachbewilligung für den Wasserbau.

Die Bürgerschaft bewilligt nachträglich dem Antrage der Baudeputation, Abtheilung Wasserbau, gemäß auf den Fonds Wasserbau, Specialbudget Nr. 71, Tit. II., Pos. 3 für 1882 die Summe von ℳ. 13 500.

9. Abänderung der §§ 69 und 72 der Geschäftsordnung.

Nachdem durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft die §§ 11 und 12 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, ferner die Schlußworte der Nr. 11 der Wahlordnung „und zur öffentlichen Kunde bringt", und die Nr. 15 der Wahlordnung aufgehoben und an Stelle der §§ 11 und 12 andere Bestimmungen getreten sind, ist es erforderlich geworden, auch die Paragraphen der Geschäftsordnung der Bürgerschaft, welche sich auf die Anfechtung der Gültigkeit der Wahlen in die Bürgerschaft beziehen, mit den genannten Veränderungen in Uebereinstimmung zu bringen. Die Bürgerschaft hat daher beschlossen:

1) in § 69 die Worte „vor derjenigen Versammlung der Bürgerschaft, in welcher neugewählte Mitglieder zum ersten Male zu erscheinen berechtigt sind", zu streichen, und dafür zu setzen: „innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses",
2) den § 72 zu streichen und an dessen Stelle zu setzen: „die Anfechtung der deputationsseitigen Feststellung des Wahlergebnisses und der Gültigkeit einer Wahl kann nur innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses geschehen".

10. Sechster Jahresbericht der Sanitätsbehörde.

Die Bürgerschaft hat den sechsten Jahresbericht der Sanitätsbehörde dankend entgegengenommen.

11. Seefahrtschule.

Die Bürgerschaft hat den Jahresbericht der Seefahrtschule dankend entgegengenommen.